

Az.: 2 B 8/19
11 L 1/19

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch die Generalzolldirektion, Direktion / Personal,
Behlertstraße 3 a Haus T, 14467 Potsdam

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

amtsärztlicher Untersuchung; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke

am 8. Januar 2019

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 7. Januar 2019 - 11 L 1/19 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat seinen Antrag, im Wege der einstweiligen Anordnung anzuordnen, dass er vorläufig nicht verpflichtet ist, sich einer ärztlichen Untersuchung zum Zwecke der Überprüfung seiner Dienstfähigkeit zu unterziehen, zu Recht abgelehnt. Die dagegen mit der Beschwerde vorgetragenen Einwendungen, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führen nicht zu einer Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.
- 2 1. Der Antragsteller absolviert seit dem 1. August 2015 eine Laufbahnausbildung bei der Antragsgegnerin. Diese Laufbahnausbildung wurde bis Juli 2019 verlängert; am 20. September 2018 wurde ein weiterer Verlängerungsantrag gestellt. Seit dem 29. Mai 2017 ist der Antragsteller erkrankt und dienstunfähig. Am 4. April 2018 unterzog er sich auf Anordnung der Antragsgegnerin einer amtsärztlichen Untersuchung. Da das amtsärztliche Gutachten in der Folge nicht einging, erging am 9. August 2018 eine erneute Untersuchungsanordnung (diesmal Gutachter: Sozialmedizinischer Dienst der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn See). Unter dem 20. August 2018 wurde das amtsärztliche Gutachten erstellt; die Antragsgegnerin hielt dennoch an ihrer erneuten Untersuchungsanordnung fest. Mit Beschluss vom 13. September 2018 - 11 L 681/18 - stellte das Verwaltungsgericht Dresden den Antragstellers auf seinen Antrag hin vorläufig von der Verpflichtung zur

(erneuten) Durchführung der ärztlichen Untersuchung frei. Im Anschluss ersuchte die Antragsgegnerin die Amtsärztin um Erläuterung ihres Gutachtens; unter dem 23. Oktober 2018 teilte die Dienststelle der Amtsärztin mit, dass diese auf unabsehbare Zeit erkrankt sei. Unter dem 7. November 2018 erging eine erneute Untersuchungsanordnung. Mit Datum vom 13. Dezember 2018 wurde der Antragsteller von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn See zur Untersuchung am 9. Januar 2019, 8 Uhr geladen.

- 3 Den am 3. Januar 2019 eingegangenen Eilantrag lehnte das Verwaltungsgericht Dresden mit Beschluss vom 7. Januar 2019 - 11 L 1/19 - ab. Der Antragsteller habe keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Die Untersuchungsanordnung sei formell und materiell rechtmäßig. Die Begründung der Untersuchungsanordnung ermögliche es dem Antragsteller, ihren Anlass zu erkennen. Zum einen gebe es den Hinweis auf die lange, ununterbrochene Erkrankung. Außerdem habe die Antragsgegnerin auf den Verlängerungsantrag abgestellt. Schließlich habe sie auf das vorliegende Gutachten Bezug genommen und mitgeteilt, weshalb dieses nicht ausreiche. Es habe auch einer weiteren Untersuchung bedurft, weil seit der letzten amtsärztlichen Untersuchung mehr als sieben Monate vergangen seien, ohne dass eine Genesung absehbar sei. Zum anderen könne die Tatsache, dass die Amtsärztin für eine Ergänzung ihres Gutachtens nicht zur Verfügung stehe, nicht dazu führen, dass die gebotene Abklärung des Gesundheitszustandes des Antragstellers nicht erfolgen könne. Hinreichend seien auch Art und Umfang der angeordneten ärztlichen Untersuchung bestimmt worden.
- 4 Mit seiner am 8. Januar 2019 erhobenen Beschwerde trägt der Antragsteller vor, dass sich aus dem Beschluss nicht ergebe, weshalb ein Nachbegutachtungsbedarf bestehe. Die angeblichen Unklarheiten könnten durch Nachfrage bei der Amtsärztin geklärt werden. Diese sei inzwischen wieder im Dienst. Die lange Krankheit sei schon Grund für die Begutachtung vom 20. August 2018 gewesen, so dass dies keine erneute Untersuchung rechtfertige. Das gelte auch hinsichtlich des gestellten Antrags auf Verlängerung der Ausbildung. Das Verwaltungsgericht habe fehlerhaft darauf abgestellt, dass seit der Begutachtung mehr als sieben Monate vergangen seien. Relevant sei indes nicht der Tag der Untersuchung, sondern der Tag der Erstellung des Gutachtens. Wegen der Feststellungen des Gutachtens habe die Antragsgegnerin

inzwischen auch weitergehende Erkenntnisse über den Gesundheitszustand des Antragstellers, so dass Art und Umfang der Untersuchung in der Anordnung nicht ausreichend bestimmt worden seien. Die im Anschluss an die Stellung des Antrags auf Ausbildungsverlängerung erfolgten weiteren Krankschreibungen seien im Grunde als Antwort auf das Verhalten der Antragsgegnerin zu verstehen.

- 5 Die Antragsgegnerin verteidigt den verwaltungsgerichtlichen Beschluss.
- 6 2. Die Beschwerde hat keinen Erfolg, weil das Verwaltungsgericht zu Recht davon ausging, dass kein Anordnungsanspruch vorliegt.
- 7 Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).
- 8 Ausgehend davon hat die Antragstellerin einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Der Senat schließt sich den Gründen der angefochtenen Entscheidung an und macht sie sich zu eigen, § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO.
- 9 Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine andere Bewertung. Der Erlass einer erneuten Untersuchungsanordnung ist schon deshalb gerechtfertigt, weil das vorliegende Gutachten mit der in ihm enthaltenen Prognose, der Antragsteller werde in absehbarer Zeit wieder dienstfähig sein, durch die seit der Begutachtung vergangene Zeit und der in dieser nicht eingetretenen Dienstfähigkeit schlicht überholt ist.
- 10 Das vorliegende Gutachten datiert vom 20. August 2018. Maßgeblich ist indes der Tag der Untersuchung, weil nur an diesem Tag Erkenntnisse der Amtsärztin über den Gesundheitszustand ermittelt wurden. Das ergibt sich ohne weiteres aus dem Gutachten selbst, in dem auf Seite 1 ausdrücklich angegeben wird: „Die Begutachtung fand am 04.04.2018 in E statt.“ Das ergibt sich zusätzlich daraus, dass nach diesem

Termin keine weiteren Befundberichte eingeholt wurden oder eigene Untersuchungen der Amtsärztin stattfanden.

11

Seit dieser Begutachtung ist der Antragsteller nunmehr inzwischen weitere neun Monate dienstunfähig gewesen; er ist es noch. Nach § 44 Abs. 1 Satz 2 BBG, § 26 Abs. 1 Satz 2 BeamStG kann von einer Dienstunfähigkeit ausgegangen werden, wenn infolge Erkrankung innerhalb von drei Monaten kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist. Die im Gutachten der Amtsärztin enthaltene (Gutachten S. 2 Ziffer 4) Prognose, die Dienstfähigkeit werde in den nächsten sechs Monaten wieder hergestellt werden, ist damit überholt. Von daher scheidet eine bloße Erläuterung des Gutachtens durch die Amtsärztin aus.

12

Vor diesem Hintergrund war die Antragsgegnerin gehalten, ein neues Gutachten einzuholen. Eine Ergänzung reichte wegen dieser neuen Sachlage nicht aus. Dabei stand ihr die Entscheidung frei, welchen geeigneten Gutachter sie beauftragt. Es ist ohne weiteres sachgerecht, bei der Auswahl eines Gutachters darauf abzustellen, dass eine zeitnahe Bearbeitung des Auftrages möglich ist.

13

Auch Art und Umfang der Begutachtung mussten von der Antragsgegnerin nicht wegen des bereits vorliegenden amtsärztlichen Gutachtens eingehender bestimmt werden. Aus diesem ergeben sich keine medizinischen Diagnosen oder andere, konkrete Befunde. Wie schon beim Erlass des ersten Gutachtensauftrags war der Antragsgegnerin ausschließlich bekannt, dass der Antragsteller seit langer Zeit aufgrund von Erkrankungen dienstunfähig war und ist; welcher Art diese Erkrankungen sind, ist ihr nicht bekannt. Vor diesem Hintergrund konnte die Antragsgegnerin die Art und den Umfang der ärztlichen Untersuchung (weiterhin) nicht näher eingrenzen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 16. Mai 2018 - 2 VR 3.18 -, juris).

14

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

15

Die Festsetzung des Streitwerts ergibt sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Sie folgt der Festsetzung

durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten keine Einwände vorgetragen haben.

16

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Grünberg

Hahn

Henke